

Werden Inhaber von fondsgebundenen Lebensversicherungen durch einen Fondstausch schlechtergestellt, entsteht Handlungsbedarf. Die AK OÖ hat in so einem Fall nun die Rückzahlung der Prämien erreicht.

Bettina Pfluger

Gibt es in einem Verbrauchervertrag missbräuchliche Klauseln, müssen diese im betreffenden Vertrag gestrichen werden. Es sei denn, dem Verbraucher würden daraus Nachteile entstehen – dann müssen die Klauseln angepasst werden. So zumindest hat es der Oberste Gerichtshof (OGH) dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) einst folgend entschieden. Wie aber sieht das aus, wenn es um Verträge im Finanzbereich geht?

Dazu ein konkretes Beispiel: Ein Mann, der namentlich nicht genannt werden will, hat 2012 bei der Generali eine fondsgebundene Lebensversicherung abgeschlossen mit einer Höchststandsgarantie von 100 Prozent bei Laufzeitende. Das heißt, dass am Laufzeitende 100 Prozent des während des Veranlagungszeitraums erreichten Höchststands garantiert werden. Für den Kunden ist das also eine Garantie.

Der Versicherungsnehmer hat seine Prämien monatlich bezahlt. Fünf Jahre später bekam er die Mitteilung, dass die Versicherung den Fonds verschmelzt, der ursprünglich vom Kunden gewählte Fonds in einem anderen Produkt aufgehen werde und die Höchststandsgarantie in den infrage kommenden neuen Fondsvarianten nicht mehr vorhanden ist. Der Kunde konnte also nur noch aus Produkten wählen, die keine Garantie mehr beinhalteten.

Der Kunde wollte daher eine Rückabwicklung des Vertrages, das lehnte die Versicherung ab. Den Fondstausch erklärte die Versicherung mit den entsprechenden Vertragsklauseln. „Diese räumen der Versicherung aber einen sehr großen Spielraum bei der Wahl eines neuen Fonds ein“, erklärt Ulrike Weiß, Leiterin der

Abteilung für Konsumentenschutz der Arbeiterkammer OÖ. „Durch diese einseitige Vertragsänderung wurde der Vertrag zu einem Produkt, das der Kläger ursprünglich nicht haben wollte“, ergänzt Anwalt Robert Haupt, der diesen Fall gemeinsam mit der AK OÖ vor Gericht bringen wollte. Der neue Fonds hätten zudem nicht einmal

der ursprünglichen Risikoklasse entsprochen. Haupt forderte in einer Mahnklage die einbezahlten Prämien retour zuzüglich vier Prozent Zinsen, da es laut dem Anwalt ob der Umstände zu einer sogenannten bereicherungsrechtlichen Rückabwicklung kommt.

Die Rechtsfrage, ob eine Lebensversicherung undurchführ-



Foto: Getty Images / Grigorii Postnikov

Ein Fondstausch ist für Anleger nicht immer ein sicheres Spiel. Das Ass bleibt oft verdeckt.

bar wird, wenn der einer fondsgebundenen Lebensversicherung zugrunde liegende Fonds nicht mehr besteht und der Übertrag auf einen anderen – für den Kunden schlechteren – erfolgt, landete letztlich aber nicht vor Gericht. Die geklagte Generali nahm den Zahlungsbefehl an, der Kunde bekam sein Geld (Prämien plus Verzinsung) zurück.

### Kein Einzelfall

Dieses Beispiel ist aber kein Einzelfall, wie ein Blick in das Verbraucherrecht zeigt. 2017 wurden Kunden von der FWU Life Insurance Austria AG (vormals Skandia) darüber informiert, dass bestimmte Fonds, die den fondsgebundenen Lebensversicherungen zugrunde liegen, aufgelöst werden und die Versicherung bzw. die Fondsgesellschaft keine Nachfolgefonds mit gleichen Eigenschaften mehr auflege. Gemäß den Versicherungsbedingungen entfalle daher ab diesem Zeitpunkt die bisher geltende Kapital- und Höchststandsgarantie zum Ende des Anlagehorizonts. Auch hier wurden Kunden von einem Garantiefonds in einen ohne Garantie gewechselt. Die Konsumentenschützer haben damals dazu geraten, einen Rücktritt zu prüfen bzw. den Vertrag rückzukaufen.

Umschichtungen dieser Art hat es 2016 auch bei der Zurich gegeben. Der Verein für Konsumentinformation kam damals zu dem Schluss, dass diese Umschichtung des Kundenvermögens unzulässig ist, wenn wesentliche Bausteine – wie die Garantieleistung – dann nicht mehr vorhanden sind.

„Wir gehen davon aus, dass es viele Versicherungsnehmer gibt, die von so einem Fondstausch betroffen sind“, sagt Weiß von der AK OÖ. Wer seinen Vertrag prüfen lassen will, kann sich an die AK wenden. „Erkennen wir eine Schlechterstellung, streben wir für den Kunden eine Lösung an“, fasst Weiß zusammen.